gewinn 720 561. — Kredit: Zs. von Hypoth. 2 984 027, do. von Gemeinde-Darlehen 1 740 704, do. von Wertp. 863 155, do. aus dem Leihbankverkehr 99 182, do. aus dem Wechselverkehr 18 715, do. aus Verkehr in lauf. Rechn. 144 340, Provis. u. Depositen-Gebühren 207 640, verschied. Einnahmen 63 967. Sa. M. 6 121 731.

Gewinn-Verwendung: An die Landkreiskasse zu gemeinnützigen Zwecken 360 000, der Rest an den Verlustdeckungs-F.

Landwirtschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen

zu **Dresden.**

Statut genehmigt durch Allerh. Dekret v. 27./4. 1866, revidierte Statuten genehmigt am 1./12. 1875, neue Satzungen v. 15./5. 1899.

Der Verein hat den Charakter einer landschaftlichen Kreditanstalt im Sinne von Art. 167 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. für das Deutsche Reich.

Zweck: Der Landwirtschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen bezweckt Eigentümern von landwirtschaftlichem Grundbesitz u. von Wohnhäusern, Gemeinden u. Gemeindeverbänden (polit. Gemeinden, Kirchen-, Schul- u. Armengemeinden, Bezirksverbänden) satzungsmäss. Kredit zu gewähren. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Königreich Sachsen, die thüring. Staaten, das Herzogtum Anhalt u. die preuss. Provinzen Sachsen, Schlesien u. Brandenburg. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein durch die von den Mitgliedern zu bildenden St.-Anteile (das Grundkapital), durch Annahme von Spareinlagen, in der Hauptsache aber durch Ausgabe von Pfand- u. Kreditbriefen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld zu erlegen u. einen St-Anteil zu begründen, der geringste Betrag eines St.-Anteils ist M. 50, der höchste M. 1500. Die St.-Anteile werden nicht verzinst, sondern tragen Div. vom Reingewinn. Div. auf die St.-Anteile 1890—1915: 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 4, 4, 4